



Stall- und Betriebsordnung des Reit-Club Oberhausen 1950 e.V.

(Fassung August 2010)

I. Allgemeines

- Zur Reitanlage gehören: die Stallungen, die Reithalle, die Außenreitplätze, der Springplatz und die Weiden.
- Unbefugten ist das Betreten der Ställe, Sattelkammern, Heulager und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
- Das Rauchen in den Ställen und der Reithalle sowie in der Nähe von Heu und Stroh ist ausdrücklich und Feuerpolizeilich verboten. Asche und Kippen sind umgehend zu entsorgen.
- Das zu Pferde nicht geraucht wird, ist jedem vernünftigen Reiter klar.
- Hunde dürfen auf der Reitanlage nur angeleint mitgeführt werden. Die Hunde müssen allen Menschen und Tieren gegenüber friedlich sein. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt. Sofern in der gesamten Anlage kein Schulunterricht stattfindet, dürfen Hunde bis 15.00 Uhr ohne Leine gehen. Diese Sonderbestimmung ist jederzeit für bestimmte Hunde widerruflich. Der Vorstand ist berechtigt weitere Maßnahmen (z.B. Maulkorbzwang, Anlagenverbot) anzuordnen oder Ausnahmen zuzulassen. Jeder Hundehalter der seinen Hund mitbringt, muss eine entsprechende Versicherung haben. Das gilt auch für die Hunde von euren Reitbeteiligungen, Familienmitgliedern oder Besuchern, die sich auf der Reitanlage aufhalten.
- Wer trotz Verwarnung gegen diese Stallordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
- Der Verein haftet nur insoweit für Schäden, als diese durch vom RCO abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nur in vorbeschriebener Weise für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Im gleichen Umfang haftet er für Verluste, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher.
- Haftung für Diebstahl am Eigentum von Kunden oder Besuchern wird ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit des Einschlusses in die Hausratversicherung jedes einzelnen Pferdebesitzers wird hingewiesen.
- Von dem vorgenannten Haftungsausschluss ausgenommen ist die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- In den jeweiligen Stallgassen, auf den Putzplätzen und Wegen ist von den Reitern für Ordnung zu sorgen, d. h. Pferdeäpfel usw. sind unverzüglich aufzufegen und in die entsprechenden Karren zu entsorgen.
- Medikamente, Fliegenspray, Öle usw. sind kindersicher weg zustellen.
- Der Reitlehrer oder sein Vertreter oder ein vom Vorstand des RCO Beauftragter leitet den Reitbetrieb und ist gegebenenfalls für Fachfragen zuständig.
- Die Erteilung von Reitstunden durch fremde Reiter und fremde Reitlehrer bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Auswärtige Reiter und Pferde dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes die Anlage ggf. gegen Entgelt nutzen. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands gearbeitet werden. Hierfür kann eine Gebühr festgesetzt werden.



- Die Nutzung der Weiden wird zu Beginn der Weidesaison (Ende April-Ende Oktober ca.) innerhalb der Stallgemeinschaft abgesprochen. Die Weiden werden vom Vorstand entsprechend der Wetter- und Bodenverhältnisse freigegeben. Der RCO behält sich vor, die Weiden z.B. bei Dauerregen zu sperren bzw. die Weidezeit nach Bedarf zu kürzen. Weidegang erfolgt nach Möglichkeit in Kleingruppen und nur in Ausnahmefällen einzeln.
- Jeder darf den anderen freundlich begrüßen.
- Pferdeanhänger und Transporter dürfen zeitnah und platzsparend an den Weiden eingeparkt werden.
- Wir alle waren einmal klein, haben Kinder oder Enkelkinder, somit ergibt sich für jeden von uns egal ob Reiter oder Elternteil eine ständige Wachsamkeit wo gerade welches Kind herumläuft und ob Gefahren drohen.
- Pferde sind Fluchttiere, daher ist entsprechendes Verhalten der Menschen gefragt. (z.B. kein Rennen von Kindern in der Stallgasse etc.)
- Da wir Pferdefreunde um unsere Tiere wissen, ist es klar dass wir gerade mit jungen oder schreckhaften Pferden viel Abstand zu Kindern halten und freundlichst darauf hinweisen wenn Gefahr für Mensch und Tier besteht.
- Um Stolz auf unseren Nachwuchsreiter sein zu können, müssen wir sie Formen. Wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen und allen "Nicht-Wissenden" freundlich darüber aufgeklärt werden, wie wir uns am besten in einem Reitstall verhalten, werden alle glücklich und zufrieden sein.

II. Lehrpferde des Vereins

- Die Preise für Reitstunden richten sich nach gesondertem Aushang bzw. Internetveröffentlichung.
- Die Lehrpferde werden vom Reitlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades des Reiters zugewiesen.
- Eine Abbestellung einer Reitstunde muss mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgen, anderenfalls muss die Stunde berechnet werden.
- Das Springen der Lehrpferde ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.
- Auf Lehrpferden ist eine splittersichere Kappe (Dreipunkt) Pflicht.
- Sofern Reiter auf Privatpferden an den Schulreitstunden teilnehmen, gilt auch für diese Reiter Helmpflicht.



III. Pensionspferde

- Der RCO vermietet Boxen an Mitglieder für die Unterstellung von Pferden, einschließlich Fütterung und Misten.
- Für die Einstellung ist ein besonderer Boxenmietvertrag abzuschließen. Diese Stallordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Einstellungsvertrages.
- Über die Boxenverteilung hat der Vorstand bzw. dessen Bevollmächtigter Entscheidungsrecht, wobei Wünsche der Pferdebesitzer soweit wie möglich berücksichtigt werden.
- Neu in den Stall kommende Pferde müssen gem. LPO geimpft sein.
- 2-4 Mal im Jahr muss jedes Pferd einer Wurmkur unterzogen werden. Termine setzt der Vorstand fest. Gemeinsame Impftermine werden bekannt gegeben, zu diesen Terminen soll jedes Pferd gegen Husten und ggf. Tetanus geimpft werden. Auf jeden Fall ist ein ausreichender Hustenimpfschutz nachzuweisen (sofern eine Impfung möglich ist, im Zweifelsfall gilt das Votum eines FEI-Tierarztes, den der Vorstand befragen kann).
- Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, die den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens zwei Veterinären, alle zum Schutze der ihm anvertrauten Pferde erforderliche Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde und, soweit durch ein solches Verhalten Schaden entstanden ist, Ersatz verlangen. Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche zur Verhinderung und/oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten treffen muss, Kosten, so sind diese auf die Pferdebesitzer umzulegen. In einem solchen Fall hat der Verein eine Versammlung aller Pferdebesitzer einzuberufen und die entstandenen Kosten zu belegen.
- In Zeiten, in denen ansteckende Krankheiten, bes. Pferdeinfluenza grassieren, dürfen Reitsportveranstaltungen, andere Ställe etc. nicht mit Pferden besucht werden, die danach wieder in den Stallungen des RCO untergestellt werden.
- Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Police ist unaufgefordert beim Vorstand einzureichen. Auch bei Vertragsänderungen sind Kopien der Policen unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereines gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind.
- Den Reitern (Reiterinnen) wird der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.
- Ein regelmäßiges Reiten von Privatpferden darf nur durch Mitglieder des Vereines erfolgen und ist dem Vorstand mitzuteilen. Diese Beteiligungen dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand eingegangen werden. Ausgenommen sind kurzfristiges Reiten von Privatpferden durch andere Vereinsmitglieder z.B. wg. Urlaubes oder Krankheit. Von den Beteiligungen wird eine monatliche Gebühr für die Benutzung der Anlage erhoben (gestaffelt). Die Pferdebesitzer sind verantwortlich, dass die Beteiligungen und Pflegekinder diese Betriebsordnung kennen.



IV. Reitordnung

- Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplan bzw. Hallenbelegungsplan am Schwarzen Brett zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie z.B. Turniere es erforderlich, die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses durch Anschlag bekannt gegeben.
- **Der „allgemeine Reitbetrieb“ läuft:**
montags bis freitags von 15.00 - 22.00 Uhr
samstags, sonntags/feiertags von 08.00 - 18.00 Uhr,
- **Die „Stallruhezeiten“:**
montags - freitags von 22.00 - 08.00 Uhr, samstags von 18.00 - 08.00 Uhr und sonntags/feiertags von 18.00 - 08.00 Uhr sind unbedingt einzuhalten.
- In den Zeiten, die weder „Stallruhezeit“ noch Zeiten des „allgemeinen Reitbetriebes“ sind, ist generell der Zutritt nur für Privatpferdebesitzer und volljährige Beteiligte sowie minderjährige Beteiligte in Begleitung eines volljährigen Berechtigten mit Schlüssel zulässig. Die Anlage ist in diesen Zeiten stets abzuschließen.
- Das Laufenlassen der Pferde ist auf sämtlichen Außenplätzen verboten. In der Halle muss beim Laufenlassen der Pferde eine verantwortliche Person in der Bahn anwesend sein.
- Während der im Hallenbelegungsplan angegebenen Zeiten für das Abziehen ist die Halle frei von Pferden.
- Die Beleuchtung der Halle, Stallgassen und Außenplätze ist entsprechend der Nutzung einzuschalten. Ansonsten gilt auf der gesamten Anlage
- LICHT AUS! wenn ihr nach Hause geht und die letzten seid
- LICHT AUS! wenn niemand im Stall ist usw. usf.
- Grundsätzlich sind nach der Benutzung der Halle die Hufe auszukratzen und Verunreinigungen ordentlich beiseite zu fegen.
- Pferde kommen nur mit ausgekratzten Hufen in die Reitbahn.
- Zur Zeit des Unterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
- Im übrigen gelten die Regeln gem. „Richtlinien für Reiten und Fahren“, Band 1 der FN.
- Auf- und Absitzen im Stallgebäude ist nicht gestattet.
- Beim Verlassen der Bahn hat der Reiter für ein ordnungsgemäßes Öffnen und Schließen der Bahntür zu sorgen. Letzteres darf nicht eher geschehen, bis die Reitenden an der Tür vorbei sind.
- Die Besucher der Reitanlage haben alles zu vermeiden, was die Reitenden stören oder gefährden könnte. Der Innenraum der Reitbahn darf nur in Sonderfällen betreten werden. Die Erlaubnis erteilt der jeweils unterrichtende Reitlehrer.
- Besucher und insbesondere Eltern der Reitschüler haben häufig Fragen, die der Reitlehrer gerne vor und nach der Reitstunde beantwortet. Bedenken Sie, dass Fragen während der Unterrichtsstunden den Betrieb stören und die Unterrichtszeit aller Reitschüler dieser Stunde reduzieren.



V. Regeln für das Reiten in der Bahn

- Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Betreten der Halle "Tür frei, bitte" zu rufen und die Antwort "Ist frei" durch den ältesten Reiter in der Bahn abzuwarten.
- Das Durchqueren der Reithalle zu Fuß, um von einem in den anderen Stall zu wechseln ist verboten, wenn Pferde in der Halle sind.
- Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt in der Mitte eines Zirkels.
- Während der festen Unterrichtsstunden ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu Leisten.
- Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist nur in Absprache und nach Zustimmung der anderen Reiter in der Bahn möglich. Der Hufschlag wird ansonsten stets für Trab- und Galoppreiber frei gehalten, ein ausreichender Mindestabstand muss gewährleistet sein.
- Reiten auf der entgegen gesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als drei Reiter in der Bahn befinden. Hierbei ist stets rechts auszuweichen, d. h. im Trab und Galopp hat die linke Hand den Hufschlag. Im Schritt ist auf dem 2. bzw. 3. Hufschlag zu reiten und dem im Schritt Entgegenkommenden ebenfalls rechts auszuweichen, wobei aber der Hufschlag für die Trab und Galopp reitenden Reiter freizuhalten ist.
- Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: "Bitte Handwechsel". Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
- Verlässt der bisherige Kommandogeber die Bahn und sind weiterhin noch mehr als 3 Reiter in der Bahn, so hat der bisherige Kommandogeber das Kommando auf einen anderen Reiter in der Bahn zu übertragen.
- Springen ist nur nach Aufforderung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter möglich. Springen ist nur mit Kopfbedeckung laut LPO (Springen) zulässig. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihre Plätze zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
- Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 7 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
- Geschlossene Reitabteilungen und Ganze-Bahn-Reitende haben immer den Hufschlag. Einzelreiter haben sich entsprechend einzurichten.
- Die Bahn darf von Unbefugten (insb. Hunden) nicht betreten werden.
- Beim „Laufenlassen“ von Pferden muss ständig eine Aufsichtsperson in der Bahn stehen, die insbesondere darauf achtet, dass das Pferd nicht an der Bande oder den Anlagen nagt.
- Auf den Außenplätzen ist das Laufenlassen nicht erlaubt. Die Wege neben den Plätzen dürfen nicht als Freilaufstall abgegrenzt werden.
- Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die gesamten Außenanlagen. Das Springen ist auch dort grundsätzlich nur unter Aufsicht des Reitlehrers oder eines verantwortlichen Mitgliedes mit ordnungsgemäßer Ausrüstung zulässig.
- Longieren ist sowohl in der Halle als auch auf dem Sandplatz gestattet.
- Vorrang haben in der Halle, wenn nicht anders laut Wochenplan geregelt, zuerst der Reitende dann der Longierende und zu Letzt der der sein Pferd Laufen lassen möchte.
- Beim Longieren darf nur ein Zirkel der Bahn benutzt werden. Ist die Bahn frei, ist gegen einen weiteren Zirkel nichts einzuwenden. Es darf nur longiert werden, wenn nicht mehr als drei Reiter in der Bahn sind. (Dies gilt nur für gesunde Pferde). Findet in der Reithalle genehmigter Privatunterricht statt, so ist dort gleichzeitiges Longieren nicht erlaubt. Die Longierdauer für das Longieren von Privatpferden beträgt maximal 30 Minuten pro Pferd. Sind Reiter in der Bahn bzw. kommen Reiter hinzu oder werden zwei Pferde



gleichzeitig longiert, so ist nur korrektes Longieren, d.h. mit Trense oder Kappzaum, Hilfszügeln (außer Doppellonge) und Longiergurt oder Sattel erlaubt. Kommen zusätzliche Reiter in die Bahn, darf noch maximal 10 Minuten weiter longiert werden.

- Ist die Halle frei, kann ein Pferd nach Belieben longiert werden (nur Trense oder Halfter).
- **NACH DEM REITEN GILT ES FÜR JEDEN REITER, DIE PFERDEÄPFEL SEINES PFERDES EINZUSAMMELN.** Erfolgt kein absammeln Pferdeäpfel durch die Reiter, wird der Hallenboden nicht abgezogen
- Für alle Unterrichtgebende Personen gilt wer Unterricht gibt, egal ob an der Longe oder zum normalen Unterricht: Sei bitte nur so laut wie nötig und nicht so laut wie möglich.
- Wenn jemand eine Turnieraufgabe reiten möchte, sollte jeder andere mitreitende versuchen hierauf Rücksicht zu nehmen. Aber Jemand der seine Turnieraufgabe üben möchte sollte vorher einplanen, dass man dies nicht zu einer Zeit machen sollte wo die Halle hoch frequentiert ist. Zudem muss man Vorher mit den Mitreitenden sprechen ob man das Jetzt oder lieber 15 min. später macht. Das gilt selbstverständlich für jegliche Art von Aufgaben reiten egal ob auf 40m oder 60m geritten wird.
- Wenn junge Pferde oder Hengste in der Halle geritten werden sollte jeder verstehen, dass man ein bisschen mehr Abstand hält und Rücksicht nimmt als zu „alten Hasen“, Wallachen oder Stuten. Aber Jeder der ein junges Pferd oder einen Hengst reitet, weiß selber dass man dies mögl. zu einer Zeit einplant wo wenig in der Halle los ist.
- **Am besten geht alles immer miteinander, das heißt wer sich untereinander abspricht und einander entgegen kommt wird auch am meisten Spaß und Freude am Reitsport haben.**
- **Sei freundlich zu allen, die Dir begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.**



VI. Verschiedenes

- Nach Beendigung des allgemeinen Reitbetriebes sind die Privatpferdereiter für die Sauberkeit auf der Anlage, z.B. Stallgasse oder Hof verantwortlich und aufgefordert, angefallene Verschmutzungen selbst zu beseitigen. Gleiches gilt für Reiter, die z.B. von einem Turnier kommen!
- Die Fütterung der Pferde wird nur durch das Personal vorgenommen. Eigenmächtige Futtermittelentnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- Für Anschläge am Schwarzen Brett des Vereines ist eine Genehmigung des Vorstandes erforderlich.
- Hinweis auf Reitverbote außerhalb des Stalls:
Das Verlassen der Reitsportanlage mit Schulpferden ist nur nach Genehmigung des Vorstandes zulässig.

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN:

Sämtliche Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand hat das Recht, Reitern bzw. Reiterinnen, die trotz Verwarnung wiederholt gegen diese Betriebsordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlagen - zeitweilig oder gänzlich - auszuschließen.

VIII. SALVATORISCHE KLAUSEL:

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsordnung gegen Gesetz oder gute Sitten verstoßen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller anderen Bedingungen und Regelungen. Zwischen den Beteiligten besteht dann die Verpflichtung, eine der unwirksamen Regelung dem Sinn und Zweck entsprechende oder nahe kommende Regelung zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

(1. Vorsitzender)